

## Swiss Moot Court 2018/2019

### Fall

Der geschiedene Schriftsteller Edouard Egger, geb. 1940, lebte bis zu seinem Ableben im Herbst 2016 in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit seiner langjährigen Freundin Valérie Vuichard, geb. 1946, in der Stadt Bern. Die beiden hängten ihre seit fast zwanzig Jahren bestehende Beziehung nicht an die grosse Glocke, weshalb sie manch ein Aussenstehender lediglich für Mitbewohner hielt. Edouard Egger hinterliess keine Nachkommen, wohl jedoch einen Schäferhund mit dem Namen Tesoro. Der einzige noch lebende Verwandte des Erblassers ist sein Bruder Bernard, geb. 1945, zu welchem aber Edouard seit mehreren Jahren keinen Kontakt mehr pflegte.

Die Beziehung der Egger-Brüder war in früheren Jahren sehr vertrauensvoll. Als Edouard Egger nach der Scheidung von seiner Jugendliebe Claudia im Jahre 1977 am Boden zerstört war und der Frauenwelt für immer abzuschwören gedachte, kümmerte sich sein Bruder Bernard liebevoll um ihn. Die beiden verbrachten täglich mehrere Stunden Zeit miteinander und führten persönliche Gespräche, hatten gemeinsame Hobbys wie etwa das Golfspielen und verreisten auch mehrmals zu zweit, dies besonders gerne nach Süditalien. Der tragische Tod der gemeinsamen Eltern im Jahre 1981 schweisste die beiden Brüder noch mehr zusammen, sodass sie sich dazu entschlossen, ihrer Verbundenheit mit der Errichtung eines Erbvertrages auch rechtlichen Ausdruck zu verleihen. Der Termin beim Notar für die öffentliche Beurkundung des Erbvertrages war auf den 15. Juni 1983 angesetzt. Weil Bernard aus beruflichen Gründen spontan verhindert war, am fraglichen Termin im Notariatsbüro zu erscheinen, wurde im gegenseitigen, auf telephonischem Wege hergestellten Einvernehmen der beiden Brüder – die entschlossen waren, den Erbvertrag so rasch als nur irgendwie möglich abzuschliessen, und den Notar deshalb zur unverzüglichen Vornahme der von ihnen angebotenen Beurkundung aufforderten – das Beurkundungsverfahren für den Erbvertrag vorerst am 15. Juni 1983 alleine mit Edouard Egger durchgeführt. Die öffentliche Beurkundung mit Bernard Egger wurde eine Woche später, am 22. Juni 1983, vorgenommen. Der beurkundende Notar hatte Edouard und Bernard Egger vor der Vornahme der Beurkundung vollumfänglich und richtig belehrt, besonders auch über Form und Inhalt der Urkunde und ihre rechtlichen Wirkungen. In der öffentlichen Urkunde hat er sodann die jeweils eingehaltenen Modalitäten des Beurkundungsverfahrens ebenfalls richtig und vollständig angegeben; dabei hat er namentlich auch darauf hingewiesen, dass er das Beurkundungsverfahren jeweils je mit einer Partei vollständig durchgeführt habe, nämlich am 15. Juni 1983 mit Edouard Egger und am 22. Juni 1983 mit Bernard Egger. Beide Male wirkten im Übrigen die für öffentliche Verfügungen von Todes wegen vorgesehenen zwei Zeugen im Beurkundungsverfahren mit.

Der vom Notar am 15. und am 22. Juni 1983 beurkundete Erbvertrag weist unter anderem folgenden Inhalt auf:

«Die Parteien verfügen wie folgt:

1. Herr Edouard Egger setzt Herrn Bernard Egger als Alleinerben seines Nachlasses ein.
2. Herr Bernard Egger setzt Herrn Edouard Egger als Alleinerben seines Nachlasses ein.»

Nach dem Ableben von Edouard Egger fand Valérie Vuichard in dessen Nachlasspapieren ein eigenhändig abgefasstes Dokument, welches sie pflichtgemäss bei der zuständigen Behörde einlieferte. Dieses Schriftstück hat folgenden Inhalt:

«Mein grösster Wunsch ist es, mit meinem lieben Tesoro gemeinsam die ewige Ruhe zu finden. Mein Hab und Gut soll meiner langjährigen Freundin Valérie zustehen, sofern diese darum besorgt ist, dass Tesoro eingeschläfert und mit mir zusammen beerdigt wird. Mein Bruder und treuer Weggefährte Bernard soll aber immerhin das ihm von Gesetzes wegen Zustehende erhalten. Das ist mein letzter Wille.

Bern, 26. Januar 2014

E. Egger»

Valérie Vuichard ist entsetzt von der Vorstellung, dass der kerngesunde und lebhaftes Tesoro eingeschläfert werden soll. Als Edouard Egger sich Tesoro vor fünf Jahren angeschafft hatte, war sie Hunden gegenüber noch sehr skeptisch eingestellt. Dies änderte sich jedoch im Lauf der Zeit, und aus ihr wurde eine echte Tierliebhaberin. So ging sie zuletzt regelmässig mit Tesoro im Wald spazieren. Valérie Vuichard beschloss deshalb, Tesoro bei sich aufzunehmen und für den Rest seines Lebens für ihn zu sorgen. Edouard Egger wurde in der Folge ohne seinen Hund bestattet.

Der Wert der Erbschaft von Edouard Egger beträgt netto CHF 5'000'000.00. Sowohl Valérie Vuichard als auch Bernard Egger beanspruchen für sich primär je die Stellung eines Alleinerben. Eventualiter möchten beide jedenfalls einen möglichst hohen Erbanteil für sich erstreiten. Valérie Vuichard und Bernard Egger bekunden zudem beide Interesse an der sich in der Erbschaft befindlichen, kleinen und einfachen Eigentumswohnung; diese ist in der Berner Altstadt gelegen und weist einen aktuellen Verkehrswert von CHF 800'000.00 auf. Valérie Vuichard begründet ihren Anspruch auf die Wohnung damit, dass sie diese bereits seit über zehn Jahren bewohne, in Bern verwurzelt sei und deshalb emotional sehr daran hänge. All diese sachlichen Kriterien würden für eine Zuweisung der Wohnung an sie sprechen. Bernard Egger demgegenüber erblickt in der Eigentumswohnung in erster Linie ein attraktives Renditeobjekt. Deshalb verlangt er seinerseits die Zuweisung der Wohnung an sich.

Ein Erbenschein konnte bisher in der Erbschaft des Edouard Egger nicht ausgestellt werden. Infolge der Ungewissheiten über die Erbfolge hat zudem die zuständige Behörde der Stadt Bern unmittelbar nach dem Ableben des Erblassers als Sicherungsmassregel eine Erbschaftsverwaltung über dessen Nachlass angeordnet.

Das Obergericht des Kantons Bern hat in seinem Urteil vom 10. Oktober 2018 erkannt, dass Valérie Vuichard und Bernard Egger je zur Hälfte Erben von Edouard Egger sind. Weiter hat das Obergericht entschieden, dass die Zuweisung einzelner Nachlassgegenstände – wie namentlich der in casu strittigen Wohnung – nicht in der Kompetenz des Gerichtes liege. Sollten sich die Parteien über die Verteilung der Erbschaftsobjekte nicht einigen können, so sei darüber vielmehr ein Zufallsentscheid mittels Losziehung zu treffen.

Sowohl Valérie Vuichard als auch Bernard Egger wollen die Stellung eines alleinigen Erben des Edouard Egger erlangen und sind mithin beide nicht bereit, dieses Urteil zu akzeptieren. Für Valérie Vuichard ist es zudem auch wichtig, die Wohnung zu erhalten. Bernard Egger ist diesbezüglich ein Zufallsentscheid per Losziehung recht.

Verfassen Sie die Rechtsmittel an das Bundesgericht. **Es sind zwei Beschwerden, je eine für jede beteiligte Partei, zu verfassen. In den beiden Beschwerden ist jeweils antizipiert auch auf die Gegenanträge und -argumente der anderen Partei Bezug zu nehmen.**